

Markgraf gegen die Sorben bestellt worden sei, als ein Graf aus dem Babenberger Geschlechte, zumal alle Grafen der thüringisch-sorbischen Mark, vor und nach Poppo, solche waren, die zu Thüringen gehörten oder wenigstens doch dort begütert, also mit diesem Lande verknüpft waren.

Uebrigens war im Jahre 889, also als Poppo noch Herzog der Thüringer war, der Sohn des Babenberger Grafen Poppo, Adelbert „procurator fisci regis versus Bohemiam“. (Schultes, l. c. I. p. 13.)

Damit fallen die Deductionen bei Schultes (l. c. I. p. 17) und bei Eckard, (Histor. geneal. March. Misnens. p. 237—239) cfr. Knochenhauer p. 122, und eben so die Erörterungen bei Knochenhauer selbst (pag. 33—40) über den Einfluss und die Machtbestrebungen des Babenberger Hauses, für die sich überdies in den historischen Nachrichten nicht die geringste Begründung findet. Das Sachverhältniss dürfte folgendes gewesen sein: Herzog Poppo war Graf von dem nicht unbedeutenden Lupenzgau oder richtiger wohl, vom Westgau *) und ein Vorfahre der vorerwähnten Grafen Wilhelm und Poppo. Seine nächsten Nachkommen gehörten zu denjenigen Dynasten, die dem König Heinrich I. beistanden, als dieser (914—915) die Grafen Burchard und Bardo aus ihrer Herrschaft, dem Gau Hussitin, vertrieb und die Güter derselben an seine Getreuen vertheilte (Knochenhauer, l. c. p. 59). So kamen die Nachkommen des Herzogs Poppo nach Weimar, in den Gau Hussitin und in ihre demnächstige Machtstellung. So erklärt sich auch zugleich die Zusammengehörigkeit der Herrschaften Weimar und Eisenach.

Burchard. 892—908.

Knochenhauer (l. c. p. 44) erklärt diesen Burchard für einen fränkischen Dynasten, der eine Grafschaft im Grabfelde gehabt habe und beruft sich zum Beweise dessen auf Urkunden aus den Jahren 857, 866 und 908. Aber diesen Beweis halte ich nicht für zutreffend. In der Urkunde de 857 steht unter den Zeugen allerdings ein comes Burghart und die Urkunde betrifft eine Schenkung im Grabfelde. Aber Gaugraf im letzteren war, nach derselben Urkunde, Graf Christian. Ob und wo Burghart

*) Wie später Meginwart (cfr. Knochenhauer l. c. p. 83).